

## 9 AZR 383/19 - Betriebsratsvorsitzender als Datenschutzbeauftragter?

Der bei der Beklagten angestellte Kläger ist Vorsitzender des Betriebsrats und in dieser Funktion teilweise von der Arbeit freigestellt. Mit Wirkung zum 1. Juni 2015 wurde er von der Beklagten und weiteren in Deutschland ansässigen Tochtergesellschaften zum Datenschutzbeauftragten bestellt. Auf Veranlassung des Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit widerriefen die Beklagte und die weiteren Konzernunternehmen die Bestellung des Klägers am 1. Dezember 2017 wegen einer Inkompatibilität der Ämter mit sofortiger Wirkung. Nach Inkrafttreten der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) vom 27. April 2016 zum Schutz [natürlicher Personen](#) bei der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#), zum freien [Datenverkehr](#) und zur Aufhebung der Richtlinie (RL) 95/46/EG ([Datenschutz-Grundverordnung](#); im [Folgenden DSGVO](#)) beriefen sie den Kläger vorsorglich mit Schreiben vom 25. Mai 2018 gemäß [Art. 38 Abs. 3 Satz 2 DSGVO](#) als Datenschutzbeauftragten ab.

Der Kläger hat geltend gemacht, seine Rechtsstellung als betrieblicher [Datenschutzbeauftragter](#) der Beklagten bestehe unverändert fort. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, Interessenkonflikte bei der Wahrnehmung der Aufgaben als [Datenschutzbeauftragter](#) und Betriebsratsvorsitzender ließen sich nicht ausschließen. Die Unvereinbarkeit beider Ämter stellten einen wichtigen Grund zur Abberufung des Klägers dar.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die dagegen erhobene Revision der Beklagten hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Der Widerruf der Bestellung vom 1. Dezember 2017 war aus wichtigem Grund iSv. § 4f Abs. 3 Satz 4 [BDSG](#) aF iVm. § 626 Abs. 1 [BGB](#) gerechtfertigt. Ein solcher liegt vor, wenn der zum Beauftragten für den Datenschutz bestellte [Arbeitnehmer](#) die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Fachkunde oder Zuverlässigkeit iSv. § 4f Abs. 2 Satz 1 [BDSG](#) aF nicht (mehr) besitzt. Die Zuverlässigkeit kann in Frage stehen, wenn Interessenkonflikte drohen. Ein abberufungsrelevanter Interessenkonflikt ist anzunehmen, wenn der Datenschutzbeauftragte innerhalb einer Einrichtung eine Position bekleidet, die die Festlegung von Zwecken und Mitteln der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) zum Gegenstand hat. Dabei sind alle relevanten Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Diese vom Gerichtshof der Europäischen Union (*EuGH 9. Februar 2023 – C-453/21 – [X-FAB Dresden]*) zu einem Interessenkonflikt iSv. [Art. 38 Abs. 6 Satz 2 DSGVO](#) vorgenommene Wertung gilt nicht erst seit Novellierung des Datenschutzrechts aufgrund der [DSGVO](#), sondern entsprach bereits der Rechtslage im Geltungsbereich des [BDSG](#) aF.

Die Aufgaben eines Betriebsratsvorsitzenden und eines Datenschutzbeauftragten können danach typischerweise nicht durch dieselbe [Person](#) ohne Interessenkonflikt ausgeübt werden. [Personenbezogene Daten](#) dürfen dem [Betriebsrat](#) nur zu Zwecken zur [Verfügung](#) gestellt werden, die das Betriebsverfassungsgesetz ausdrücklich vorsieht. Der [Betriebsrat](#) entscheidet durch Gremiumsbeschluss darüber, unter welchen konkreten Umständen er in Ausübung seiner gesetzlichen Aufgaben welche [personenbezogenen Daten](#) vom [Arbeitgeber](#) fordert und auf welche Weise er diese anschließend verarbeitet. In diesem Rahmen legt er die Zwecke und Mittel der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) fest. Inwieweit jedes an der Entscheidung mitwirkende Mitglied des Gremiums als [Datenschutzbeauftragter](#) die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten des Datenschutzes hinreichend unabhängig überwachen kann, bedurfte keiner abschließenden Entscheidung. Jedenfalls die hervorgehobene Funktion des Betriebsratsvorsitzenden, der den [Betriebsrat](#) im Rahmen der gefassten Beschlüsse vertritt, hebt die zur [Erfüllung](#) der Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten erforderliche Zuverlässigkeit iSv. § 4f Abs. 2 Satz 1 [BDSG](#) aF auf.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 6. Juni 2023 – [9 AZR 383/19](#) – [BAG PM 27/2023](#) --> (siehe dazu: [BAG PM 09/2021](#))

Vorinstanz: Sächsisches [Landesarbeitsgericht](#), Urteil vom 19. August 2019 – 9 Sa 268/18 –